

Bekanntmachung Nr. 108/2004 vom 23.12.2004

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 23.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung vom 26.09.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Menschen sind Gebühren zu entrichten. Es werden eine Grundgebühr für die genutzte Wohnfläche sowie eine Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr gilt die Bodenfläche der überlassenen Unterkunftseinheit zzgl. des Anteils der der jeweiligen Wohneinheit konkret zugeordneten Funktionsräumen (Bad/Küche etc.).

Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------|----------------|
| a) | Stadtteil Baesweiler | |
| | Peterstraße 190, 192, 196 | 3,65 €/qm/mtl. |
| | Peterstraße 194 | 4,38 €/qm/mtl. |
| b) | Stadtteil Setterich | |
| | Am Bauhof 4 | 4,38 €/qm/mtl. |

- (3) Zusätzlich wird für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 49,54 €/Person/mtl. festgesetzt. Mit der Verbrauchsgebühr sind abgegolten:
- Wasserverbrauch
 - Kanalbenutzungsgebühren
 - Müllgebühren
 - Heizkosten (Gas/Öl)
- (4) Der Haushaltsstrom ist in den in Abs. (1) –(3) genannten Gebühren nicht enthalten und direkt an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 23.12.2004

Dr. Linkens
Bürgermeister